

## Satzung

(1) Der Verein, ehemals gegründet als Verein für den Rad-, Rollschuh- und Kraftfahrtsport, führt den Namen "Sportverein Wangen e.V.". Er ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

(2) Sitz des Vereins ist Starnberg-Wangen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.

Der Vereinszweck besteht in der Forderung und Pflege sportlicher Aktivitäten. Die Zwecke werden verwirklicht durch regelmäßigen Sportbetrieb, Beteiligung an Sportveranstaltungen, Sportfesten, Turnieren und Meisterschaften, durch Jugendarbeit, durch Zusammenarbeit mit allen für die Sportpflege und Verkehrserziehung zuständigen Behörden und Organisationen sowie durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Ober den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Ober die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

Die Organe des Vereins sind:

## 1. Der Vorstand

## 2. Der Gesamtvorstand

## 3. Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Der Vorstand berichtet vierteljährlich dem Gesamtvorstand von seiner Tätigkeit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende muss bei seiner Wahl mindestens eine, zweijährige Mitgliedschaft beim SV Wangen nachweisen, der 2. Vorsitzende muss bei seiner Wahl mindestens eine einjährige Mitgliedschaft beim SV Wangen nachweisen. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportleiter, dem Jugendleiter sowie den Abteilungs- bzw. Spartenleitern. Außerdem gehören dem Gesamtvorstand ohne Stimmrecht zwei Berater an. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds.

(3) Der Gesamtvorstand tritt vierteljährlich zu einer Gesamtvorstandssitzung zusammen. Es sind die laufenden Verwaltungsarbeiten und Vereinsangelegenheiten zu bearbeiten. Beschlußfähigkeit besteht bei Anwesenheit von zwei Dritteln des Gesamtvorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,

- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren sowie Entlastung des Gesamtvorstandes.
- c) Wahl des Gesamtvorstandes,
- d) Wahl der Revisoren,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(4) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat das Recht zur satzungsmäßigen Ausübung des Stimmrechts. Jugendliche unter 18 Jahren steht das Stimmrecht nur in Jugendfragen zu.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der erschienen Mitglieder möglich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes Abteilungen bzw. Sparten gebildet werden. Den Abteilungen bzw. Sparten steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen bzw. Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Mitglieds- und Abteilungs- bzw. Spartenbeiträge und Jahresbeitrag jeweils am 1. Januar voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 Prozent ermaßen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Starnberg, wobei zur Auflage gemacht wird, dass das Vermögen zur Förderung des Jugendsports verwendet wird.

Die Satzung tritt am in Kraft und ist für alle Mitglieder des

Sportvereins Wangen e.V. verbindlich. Sie hebt alle früheren anders lautenden Satzungen auf.

Sportverein Wangen e.V.

Der Vorstand